



Gemeinde Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch

Reglement über das Halten von Hunden

Reglement über das Halten von Hunden gültig ab 01.01.2011

Die Gemeindeversammlung von Lauwil, gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 02. Juli 1995 beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Lauwil.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

§ 3 Bewilligungspflicht

Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Bewilligungsbehörde ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt. Die Einzelheiten richten sich nach dem Hundegesetz und nach der Kantonalen Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde.

B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 4 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung der Hunde zu sorgen, so dass Drittpersonen weder gestört, gefährdet noch belästigt werden.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen und auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland, Grund in der Wohnzone, sowie öffentliche Plätze beeinträchtigt werden noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 5 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- Im Wohngebiet
- an verkehrsreichen Strassen
- Kulturland und Gartenanlagen
- bei Veranstaltungen jeder Art
- auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonstierarztes

² An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde kein Zutritt

- Sportanlagen
- Spielplatz
- Schulareal
- Friedhof
- Öffentliche Gebäude

Ausgenommen davon sind Blindenhundeführer in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidehund in Begleitung von Invaliden.

³ Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

⁴ Während der Hauptsetz- und Brutzeit der Wildtiere (April – Juli) sind alle Hunde, im Wald und an Waldsäumen, gemäss kantonalem Jagdgesetz, § 35 Abs.1 ab 30. März 1992 an der Leine zu führen.

§ 6 Verunreinigungen

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder privatem Areal verpflichtet.

² Hundekotsäckchen sind bei den Robidogs an den Dorfeingängen vorhanden. Für die Entsorgung der Hundekotsäckchen dürfen nur die speziellen Robidogs verwendet werden.

³ Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen.

C. ORGANISATION

§ 7 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich mit folgenden Unterlagen

- Microchip-Ausweis
- Haftpflicht-Versicherungsnachweis
- Besitzerausweis
- Impfausweis
- Sachkundenausweis (Abs.3 und Abs. 4))

Ebenso ist die Änderung des Besitzes oder der Tod des Hundes zu melden.

³ Hundehaltende, die sich erstmalig einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Nachweis über einen Kurs für Hundehalter erbringen. Auf den Besuch eines Kurses für Hundehaltende kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 1. Oktober 2008 einen Hund gehalten haben.

⁴ Hundehaltende müssen innert eines Jahres nach der Anschaffung eines neuen Hundes der Gemeinde eine Kursbestätigung über die Absolvierung eines Kurses für Hunde in Alltagssituationen zustellen.

⁵ In Spezialfällen kann der Gemeinderat weitere Hundekurse anordnen.

D. GEBÜHREN

§ 8

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren jährlich in einer Gebührenverordnung zum Hundegesetz fest.

² Die Gemeinde kann als Lenkungsmaßnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

³ Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Es werden Kanzleigebühren für Mahnungen, Einforderungen von Ausweisen etc. erhoben.

⁵ Bei Massnahmen, Zwangsvollzügen, Einfangen und Unterbringung entlaufener Hunde und Rückführung an den Halter, werden die effektiven Kosten verrechnet.

E. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 9 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehalter, welche ihren

Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, wird es in Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements über die Hundehaltung können Strafen bis Fr. 1 000.- erhoben werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.


F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Lauwil aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 199 vom 11. Januar 2010 genehmigt.

Gemeinderat Lauwil


Andy Mohr
Vize-Präsident


Karin Suter
Die Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 07. Dezember 2010 genehmigt.

Änderung in § 5 Absatz 2 und 3 genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Juni 2011.


Andy Mohr
Vize-Präsident


Karin Suter
Die Gemeindeschreiberin

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 143 vom 02. Juli 2010

Gebührenverordnung

zum Reglement über das Halten von Hunden Gemeinde 4426 Lauwil

Gültig ab 1. Januar 2016

Gestützt auf § 8, Absatz 1 – 3 des Reglements über das Halten von Hunden der Gemeinde Lauwil vom 1. Januar 2011 beschliesst der Gemeinderat an der Sitzung vom 21. Dezember 2015 folgende Gebührenordnung gültig ab 1. Januar 2016:

Hundegebühren	ALT	NEU
1. Hund	65.00	80.00
1. Hofhund *	65.00	gratis
Für jeden weiteren Hund	150.00	160.00
Gebühren für Mahnungen	50.00	50.00

* Hofhunde = Hunde, deren Besitzer einen Landwirtschaftsbetrieb mit Haupterwerb führen.

im Namen des Gemeinderates Lauwil

sig. Andy Mohr
Gemeindepräsident

sig. Karin Schneider
Gemeindeverwalterin